

Mitteilungsblatt

SONDERNUMMER

259. Generelle Richtlinie des Fakultätskollegiums der Katholisch-Theologischen Fakultät der Paris Lodron-Universität Salzburg für die Tätigkeit des Dekans ([gemäß § 48 Abs 1 Z 4 UOG 1993](#)) bezüglich der eingerichteten Fakultäts-Beiräte

Beschluss des Fakultätskollegiums der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 9.3.1999

259. Generelle Richtlinie des Fakultätskollegiums der Katholisch-Theologischen Fakultät der Paris Lodron-Universität Salzburg für die Tätigkeit des Dekans (gemäß § 48 Abs 1 Z 14 UOG 1993) bezüglich der eingerichteten Fakultäts-Beiräte

Beirat für Personalentscheidungen (§§ 15-18 der Satzung)

- | | |
|-----------------|--|
| § 1. (1) | Die Dekanin oder der Dekan hat den Personalbeirat rechtzeitig (im Regelfall vierzehn Tage vor ihrer oder seiner Entscheidung) über alle anstehenden Personalfälle (§ 49 Abs 1 Z 3-9) zu informieren und dem Beirat mitzuteilen, wie sie oder er zu entscheiden beabsichtigt. Dieser Mitteilung ist eine Begründung beizugeben. |
| (2) | Die Dekanin oder der Dekan hat auf Verlangen des Beirats vor der Erledigung kontroverser Personalentscheidungen diese mit Mitgliedern des Beirats, die von diesem bestimmt werden, zu beraten. |

Budgetbeirat (§§ 19 und 20 der Satzung)

- | | |
|-----------------|--|
| § 2. (1) | Die von der Dekanin oder vom Dekan im Sinne der §§ 22 (3), 23 (5+6), 24 (2) und 25 der Satzung zu erstellenden allgemeinen Kriterien für die Budgetzuweisung oder Vergabe von Budgetmitteln sind vor ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Paris Lodron-Universität Salzburg dem Budgetbeirat zur Stellungnahme zu übermitteln. |
| (2) | Die Dekanin oder der Dekan hat unter Beachtung des von den Instituten beschlossenen Budgetanträge einen Verteilungsvorschlag auszuarbeiten und diesen vor seiner Realisierung dem Budgetbeirat unter Bekanntgabe der Verteilungskriterien zur Stellungnahme zu übermitteln. |
| (3) | Wird der Verteilungsvorschlag vom Beirat als nicht ausgewogen betrachtet, hat die Dekanin oder der Dekan diesen mit dem Beirat zu beraten. |
| (4) | Kommt es auch nach der Durchführung der Beratung im Sinne des Abs 3 zu keiner positiven Stellungnahme des Beirats, hat die Dekanin oder der Dekan die abweichende Entscheidung ausführlich zu begründen. |
| (5) | Bei der Verteilung der Budgetmittel für Anlagen, wissenschaftlichen Aufwand, gesetzliche Verpflichtungen und im Bereich der zweckgebundenen Gebarung hat die Dekanin oder der Dekan neben den in Abs 1 bis 4 genannten |

Verfahrensbestimmungen die Vorschriften der §§ 22 bis 25 der Satzung anzuwenden.

Beirat für Bibliotheksangelegenheiten (§§ 27 bis 29 der Satzung)

§ 3. (1)	Die Dekanin oder der Dekan hat auf Verlangen des Bibliotheksbeirats vor der Erledigung kontroversieller Bibliotheksentscheidungen diese mit den Mitgliedern des Beirats zu beraten.
(2)	Die Dekanin oder der Dekan hat einen Vorschlag zur Verteilung der Bibliotheksmittel für die einzelnen Institute zu erstellen und den Bibliotheksbeirat damit zu befassen. Kommt es nach der Durchführung der Beratung zu keiner positiven Stellungnahme des Beirats, hat die Dekanin oder der Dekan die abweichende Entscheidung ausführlich zu begründen.
(3)	Die Dekanin oder der Dekan koordiniert alle Angelegenheiten der Institutsbibliotheken (Institutsbibliotheken im Sinne der Satzung Anhang 2D , § 10), sowohl gegenüber den jeweiligen Instituten als auch gegenüber der Bibliotheksdirektorin oder dem Bibliotheksdirektor.

Beirat für Raumangelegenheiten (§ 30 der Satzung)

§ 4. (1)	Die Festlegung der Verwendung sowie die Zuordnung der Räume an die einzelnen Institute einer Fakultät erfolgen durch die Dekanin oder den Dekan, bei Dienstleistungseinrichtungen durch deren Leiterin oder deren Leiter. Die Dekanin oder der Dekan hat den Beirat über ihre bzw. seine diesbezüglichen anstehenden Entscheidungen rechtzeitig (im Regelfall vierzehn Tage vor ihrer oder seiner Entscheidung) zu informieren und auf Verlangen des Beirats vor der Erledigung kontroversieller Raumentscheidungen (Neu- oder Umwidmungen) diese mit den Mitgliedern des Beirats zu beraten.
(2)	Kommt es nach der Durchführung der Beratung zu keiner positiven Stellungnahme des Beirats, hat die Dekanin oder der Dekan die abweichende Entscheidung ausführlich zu begründen.

EDV-Beirat (§ 31 der Satzung)

§ 5. (1)	Der EDV-Beirat berät die Dekanin oder den Dekan in allen Angelegenheiten der EDV und der Informations- beziehungsweise Kommunikationstechnik auf Fakultätsebene.
(2)	Die Dekanin oder der Dekan hat unter Beachtung der von den Instituten beschlossenen EDV-Anträge einen Verteilungsvorschlag auszuarbeiten und diesen vor seiner Realisierung dem EDV-Beirat unter Bekanntgabe der Verteilungskriterien zur Stellungnahme zu übermitteln.
(3)	Wird der Verteilungsvorschlag vom Beirat als nicht ausgewogen betrachtet, hat die Dekanin oder der Dekan diesen mit dem Beirat zu beraten.
(4)	Kommt es auch nach der Durchführung der Beratung im Sinne des Abs 3 zu keiner positiven Stellungnahme des Beirats, hat die Dekanin oder der Dekan die abweichende Entscheidung ausführlich zu begründen.

Aussetzung der Wirksamkeit von Entscheidungen des Dekans

§ 6.	Die Wirksamkeit von Entscheidungen des Dekans, die dieser Richtlinie des Fakultätskollegiums widersprechen, können vom Fakultätskollegium mit Zweidrittelmehrheit gemäß § 48 (1) Z 16 UOG 1993 ausgesetzt werden.
------	---

Diese Richtlinie wurde in der Sitzung des Fakultätskollegiums am 9. März 1999 beschlossen und im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg Nr. 259 vom 15. März 1999 veröffentlicht.

Impressum

Herausgeberin und Verlegerin:

Universitätsdirektion

der Universität Salzburg

Redaktion: Johann Leitner

Druck: Hausdruckerei

alle: Kapitelgasse 4-6

A-5020 Salzburg
